

B 1691

Harald Heppner / Alois Kernbauer / Nikolaus Reisinger (Hg.)

IN DER VERGANGENHEIT VIEL NEUES

Spuren aus dem
18. Jahrhundert ins Heute

BIBLIOTHEK
des Instituts f. österreichische
Geschichtsforschung
UNIVERSITÄT 1010 WIEN

BRAUMÜLLER



bar. Das österreichische Lotto überstand die Welle der Anfeindungen und blieb von der Einstellung in anderen Ländern unberührt. Das als Gefälle konzipierte Spiel erfüllte nicht nur alle Hoffnungen des Staatssäckels, sondern war auch eine der prägendsten kulturellen Institutionen der Monarchie.

Allgemeines Verwaltungsarchiv, Hofkanzlei V C 5, K.1792. Milde Stiftungen sind sozial-karitative Einrichtungen für Arme, Kranke etc.; Gefälle sind Steuern; Consensus in Causis Principis, & Commissorum erfüllt die Funktion eines Finanzgerichtshofes.

Der Scheibbser Marktgerichtsdienner als „Zerrissener“

**Instruktion für die Gerichtsdiennerwitwe
Theresia Schrottenbacher (1755)**

Martin Scheutz

Arbeitsplatzbeschreibungen der Gegenwart legen, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Tätigkeitsfeldern, die Arbeitsbereiche von ArbeitnehmerInnen minutiös fest. Die darin aufgeführten Prozentzahlen drücken Gewichtungen von Arbeit in Relation zur gesamten Arbeitsleistung aus. Von dieser „Arbeits“-Festschreibung, die für den Arbeitnehmer Sicherheit und erwartbare Arbeitsbelastung bedeutet, waren „Arbeitnehmer“ des 18. Jahrhunderts weit entfernt, wie die vorliegende Instruktion eines Gerichtsdieners aus dem kleinen niederösterreichischen Markt Scheibbs verdeutlicht. Die Arbeitsfelder wurden darin zwar auch abgesteckt, allerdings die zu verrichtende Arbeit dieses subalternen Dieners so umfänglich definiert, dass der Gerichtsdienner dem unmöglich nachzukommen imstande sein konnte. Die in der Instruktion aufgelisteten Tätigkeiten verraten nur wenig über sein tatsächliches Arbeitspensum, wie sich aus meist kurzen Erwähnungen im Scheibbser Markt-ratsprotokoll erschließen lässt. Der Gerichtsdienner hatte nahezu alle im Markt

anfallenden Dienste zu versehen: Er musste dem Marktrichter zur Hand gehen, war Bote des Marktrates, hatte die wöchentlichen Markttag am Dienstag zu beaufsichtigen, musste Steuergelder einsammeln und auf wandernde Bettler und verdächtige Personen achten. Daneben sollte er Raufhändel im Markt zuerst beschwichtigend regeln bzw. die Streitenden ins Marktdienerhaus, dem ein Gefängnis angeschlossen war, einbringen. Bei der Fülle der Aufgaben und der relativ schlechten Bezahlung des Dieners war es kein Wunder, dass Verfehlungen vorkamen und der Scheibbser Marktrat wiederholt mit Entlassung aus dem Dienst drohte.

Quelle

Es solle Theresia Schrottenbacherin, wittib, welcher die marktgerichtsdienerstelle auf zwey jahr verwilliget worden, zum

- 1. Ersten schuldig und verpflichtet seyn, einen anderen tauglich und guten kerl zu stellen, welchem zu trauen ist, damit ihnen längstens inner 4 wochen ein schon angeordnete librai verfertiget werden möge, widrigens wirt weder bsoldung, deputat noch sonst etwas an sie abgefolget werden.*
- 2. Andertens gleichwie die librai alle 2 jahr (als oft um diese stelle wiederum neü- erding angelanget werden solle) ganz neüer widerhollet und verfertiget werden solle, so seye sye auch gehalten, um solche kleidung gut zu stehen, wessen sye sich bey dem aufnehmenden kerl vorzusehen hat; diser kerl nun habe*
- 3. Drittens bey herren marcktrichter die schuldige bedienung zu machen; alles was ihme befohlen wirt, fleyszig zu verrichten; sie auch beede richter, rath und gesamen burgerschafft all gezimenden respect und dienstfertigkeit nach erheischen- den umständen zu zeigen.*
- 4. Viertens solle sie bey etwann ferners nöthiger ausschreibung einiger sublevati- onsgelter bey verwilligender weegreparation auf diser strassen, vorfallenter vor- spann und allen anderen in gezürkssachen vorkomenden verrich[fol. 107]tungen, daz ganze jahr hindurch, auch in der 4-wochigen freyungszeit der dahin ge- widmeten baurschafft wie nicht minder denen markt- und spitablzehent halt- ten und restanten die ansaag thuen zu lassen verbunden seyn.*
- 5. Fünfftens sich enthalten, von dem durchs jahr hindurch in markt bringenden obst und anderen victualien etwas abfordern, jedoch*
- 6. Sechstens von dem hereinbringenden kraut von jedem c(en)t(ner) [56 Kilo- gramm] ein mehrers nicht als zwey häpl zu begehren, sich anmassen, von abfor- derung eines gelts aber sich gänzlich enthalten.*

7. *Siebentens alles im markt und purgfrid betrettende schlechtes gsündt und verdächtige persohnen herrn marktrichter anzeigen und fürstellen, so dann auf anordnung in gmeinen marktsdienerhaus in verwahrung bringen.*
8. *Achtens sonn- und feyertäg, auch sonsten nachts auf die herumgehende pursch ein wachtsames aug haben, sie abschafen, bey sich eüserenden umständen ihre widersessigkeit herrn marktrichter unverweilt anzeigen und auf anschaffen in vorgedachten arrest führen; nicht weniger*
9. *Neuntens, so fern sich im markt oder purgfriedt raufhändl erreigneten, die streittende anfangs güttiglich ermahnen und zur ruhe verweisen, bey nicht verfangender güte aber ungesaumbt ins marktdienerhaus in verwahrung bringen, und sodann dem herren marktrichter zu weiterer verfügung anzeigen, auch alles andere beobachten, was zwar in dieser instruction nicht enthalten, gleichwollen aber einen getreüen [fol. 107^v] grichtsdiener zukommt und seiner pflichtgemäs ist; dahingegen*
10. *Zehentens damit er seinem dienst desto fleüssiger abwarthe, solle sie die denen vorhinigen marktghrichtsdieneren[!] ausgeworffene besoldung, deputat und accitentien zu genüssen haben, die librai aber wirt alle zwey jahr in natura erfolgen. Actum markt Scheibbs, den 9^{ten} Martii 1755.*

N. richter und rath alda

Kommentar

Der Posten eines Gerichtsdieners bot für Unterschichtangehörige die Möglichkeit eines geregelten Einkommens; der soziale „Abstand“ zur vagierenden Population war dabei gering. In Steckbriefsammlungen der Frühen Neuzeit finden sich immer wieder Personenbeschreibungen von Verdächtigen, die früher als Gerichtsdieners gearbeitet hatten. In Niederösterreich lassen sich regelrechte Gerichtsdienerdynastien nachweisen, denen es nahezu planmäßig gelang, diese Posten an verschiedenen Orten zu versehen. Witwen von Gerichtsdienern versuchten, wie im vorliegenden Fall, diese Stelle für ihre meist noch nicht erwachsenen Kinder zu reservieren. Deshalb wurde die Gerichtsdienerswitwe Theresia Schrottenbacher auch angehalten, einen tauglich und guten „kerl“ als Knecht zu halten, der die eigentliche Arbeit versehen sollte. Die Bezahlung des Marktdieners blieb das ganze 18. Jahrhundert hindurch konstant. Neben dem freien Wohnrecht im Scheibbser Dienerhaus bekamen der Gerichtsdieners und sein Knecht lediglich 24 Gulden pro Jahr. Zum Vergleich bezog der örtliche Rauchfangkehrer für das mehrmalige Kehren der

Scheibbser Rauchfänge 36 Gulden, der Gemeindeviehhirt hingegen nur acht Gulden jährlich. Zusätzlich zu diesem Grundgehalt erhielt der Gerichtsdienner anlassbezogenes Geld, etwa zu Neujahr oder im Fasching, wenn er sich als „tauglich“ erwies, auch Deputate, etwa Holz zum Heizen seiner Wohnung. Der Marktrat hatte mit diesem flexiblen Bezugssystem immer die Möglichkeit, den Diener unmittelbar finanziell zu belohnen bzw. zu bestrafen. Außerdem erhielt er eine offizielle Kleidung. Auf seiner Montur (Livre – librai) prangte das Wappen des Marktes, wodurch er für jedermann als Marktdiener kenntlich war.

Die unzureichende Entlohnung führte dazu, dass sich der Marktgerichtsdienner zusätzlich um Arbeit umsehen musste und etwa gleichzeitig auch die Landgerichtsdiennerstelle versah. Während seine Dienstgeber im Markt der Marktrichter und der Marktrat waren, unterstand er in Landgerichtsangelegenheiten dem Prälaten der Kartause Gaming als dem geistlichen Inhaber des Blutgerichts. Diese doppelte Dienstzuteilung schuf in der Praxis aufgrund der häufig unklaren Kompetenzabgrenzung große Probleme. Der „Diener zweier Herren“ konnte es in der Regel meist nur einem recht machen und wurde dafür von seinem anderen Dienstgeber gescholten. Ausdrücklich erwähnt die Instruktion, dass der Gerichtsdienner dem „richter, rath und gesamen burgerschafft all gezimenden respect und dienstfertigkeit“ erweisen soll. Diese Bestimmung ist wörtlich zu nehmen: Der Diener hatte allen Bürgern des Marktes durch das Ziehen seines Hutes Respekt zu erweisen. Das Nichtbefolgen dieser visuellen Ständedifferenz führte wiederholt zu Konflikten. Fehlverhalten des Gerichtsdienners, das unvollständige Ausführen von Aufträgen oder auch Amtsanmaßungen hatte häufig die Drohung, den „diener aus dem amt zu schaffen“ zur Folge. Immer wieder wurden Gerichtsdienner auch tatsächlich vorzeitig aus dem Dienst entlassen und (gelegentlich) kurz darauf wieder eingestellt. Der kurze, auf jeweils zwei Jahre befristete Dienst tat ein übriges, den Diener zu eifriger Verrichtung seiner Geschäfte zu zwingen.

Die Tätigkeit des Gerichtsdienners war nicht leicht, musste er doch häufig als Puffer zwischen dem zwölköpfigen Marktrat und den rund 450 Bewohnern des Gemeinwesens herhalten. Vielfach entlud sich der Unmut der Einwohner auf seinem Rücken, weil es den Scheibbsern allemal einfacher schien, den Sack „Gerichtsdienner“ und nicht den Esel „Marktrat“ zu schlagen. Die Überwachung der Schließung der Wirtshäuser während des Sonntagsgottesdienstes und der Sperrstunden am Abend waren äußerst konfliktreich und erforderten oft ein gesteigertes Maß an Durchsetzungsvermögen. Der Diener geriet dabei häufig in Schwierigkeiten,

da er einerseits sozial am unteren Rand der Gesellschaft angesiedelt, andererseits aber ausführendes Organ des Marktrates und damit Teil der lokalen Obrigkeit war.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der für die Durchsetzung von Gesetzen und deren Kontrolle auf lokaler Ebene zuständige Gerichtsdienner nur unter großen Schwierigkeiten seines Amtes walten konnte: Neben seiner schlechten Bezahlung und unklaren Kompetenzgrenzen war er aufgrund seiner beiden, häufig uneinigen Dienstgeber ein „Zerrissener“, der zumeist sein ganzes Geschick dafür aufwenden musste, sein Amt nicht allzu schnell zu verlieren. Zu einer effektiven Kontrolle der Untertanen blieb wenig Zeit, da das Aufgabengebiet zu groß war: Er musste, so die Generalklausel in der Dienstbeschreibung, auch alles andere beobachten, was zwar in dieser „instruction nicht enthalten, gleichwollen aber einen getreuen gerichtsdienner zukommt“. Andererseits sollte er sich vor allem den hausbesitzenden Bürgern im Markt sichtbar unterordnen und „ganz Diener“ sein. Diese Rolle konnte und wollte er nur bedingt akzeptieren. Der sich allmählich ausbildende frühmoderne Staat bedurfte, um Gesetze durchzusetzen, der aktiven Mitarbeit der sesshaften Bevölkerung. Die zahlenmäßig unterbesetzten Kontrollorgane reichten dazu bei weitem nicht aus – Parallelen zu Gegenwart drängen sich hierbei in vielfältiger Weise deutlich auf.

Instruktion für den Scheibbser Marktgerichtsdienner, ausgestellt vom Scheibbser Marktrichter und Marktrat für die Gerichtsdiennerwitwe Theresia Schrottenbacher; Stadtarchiv Scheibbs, Rathaus, Handschrift 3/14 (Sigle „K“), fol. 106^v–107^v, Eintrag nach 13. März 1755, fol. 106^v.